

Gemeinde Neu Kaliß

Bekanntmachung der Gemeinde Neu Kaliß

B-Plan „Ortsmitte“ der Gemeinde Neu Kaliß für die Ortslage Heiddorf

Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben auf ihrer Sitzung am 09.04.2009 den B-Plan „Ortsmitte“ der Gemeinde Neu Kaliß für die Ortslage Heiddorf bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil Teil B als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Das Planverfahren wurde gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung konnte gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet werden.

Die Satzung wurde entsprechend § 10 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. Teil I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und gemäß der Zuständigkeit nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Bauausführungsgesetz - AG - BauGB M-V) vom 30.01.1998 (GVOBl. M-V S. 110) zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB auf die Landkreise mit Bescheid des Landkreises Ludwigslust AZ: 079/03/09 mit einem Hinweis mit Datum vom 13.07.2009 genehmigt. Der Planungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ der Gemeinde Neu Kaliß für die Ortslage Heiddorf ist im Übersichtsplan dargestellt: Ortsdurchfahrt Heiddorf B 191, Bereich zwischen der Straße der Jugend bis zur Kreuzung B 191 mit der K 44 - Ernst Thälmann-Straße - und der Alten Elde bis zur Werner-Seelenbinder Straße.

Die Bekanntmachung und Verkündung des B-Planes B-Plan „Ortsmitte“ der Gemeinde Neu Kaliß für die Ortslage Heiddorf ist mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes des Amtes Dömitz-Malliß „Amtskurier“ bewirkt.

Der Bebauungsplan mit der Planzeichnung Teil A und dem Textteil Teil B, der Begründung können im Amt Dömitz-Malliß, Bauamt, in Dömitz, Slüterplatz 6, 19303 Dömitz während der Dienststunden:

Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

sowie zu den Dienstzeiten von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehler ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes gegenüber der Gemeinde Neu Kaliß geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Es wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

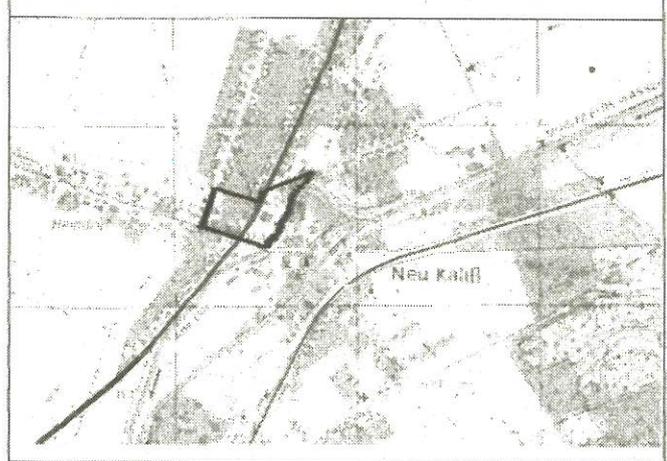
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Neu Kaliß, den 22.07.2009

Burkhard Thees
Bürgermeister



Lage des geplanten Bereiches im Ort Heiddorf
Ortsdurchfahrt Heiddorf B 191
Bereich zwischen der Straße der Jugend bis zur Kreuzung B 191 mit der K44 - Ernst Thälmann-Straße - und der Alten Elde bis zur Werner-Seelenbinder-Straße



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neu Kaliß hat am 04.06.2009 die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

Die Jahresrechnung mit den dazugehörigen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 10.08.2009 bis 11.09.2009 im Gebäude der Amtsverwaltung Dömitz-Malliß, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz, Zimmer 23, öffentlich aus.

Neu Kaliß, d. 05.06.2009

gez. Thees

Bürgermeister

Gemeinde Vielank

Hauptsatzung der Gemeinde Vielank

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Vielank vom 02. Juli 2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Vielank führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.

(2) Die Gemeinde Vielank führt ein Dienstsiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE VIELANK - LANDKREIS LUDWIGSLUST“.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde Vielank besteht aus den Ortsteilen Alt Jabel, Hohen Woos, Laupin, Neu Jabel, Tewswos, Vielank und Woosmer. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.